



Allgemeine Geschäftsbedingungen von „mk mediaconcept GbR“

Teil C

EDV-Dienstleistungen

Stand 30.01.2017

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand sind EDV-Dienstleistungen, welche „mk mediaconcept GbR“ für den Auftraggeber auf Basis eines Dienstvertrages ausführt. Diese Tätigkeiten sind: Beratungsleistungen, Konzepterstellung, Überwachung und Koordination von Leistungen Dritter für den Auftraggeber, Netzwerk- und Softwareinstallation, Anschluss und Inbetriebnahme von Hardware, Wartungsarbeiten, Beseitigung von Störungen, Programmierung und Designarbeiten sofern diese nicht Bestandteil einer Werkvertragsleistung nach Teil D sind.
- (2) Es gelten ergänzend die Bestimmungen des Teils A sowie gesonderte Vereinbarungen im EDV-Betreuungsvertrag bzw. des einzelnen Angebots.

§ 2 Gewährleistung

- (1) Werden von „mk mediaconcept GbR“ reine Beratungsleistungen geschuldet und obliegt es allein dem Kunden, die Anwenderentscheidung selbst vorzubereiten und / oder ein System einzuführen, so haftet der Berater für Richtigkeit und Eignung seiner Beratungsleistungen, nicht aber für die Auswahl und Einführung des Datenverarbeitungssystems.
- (2) Verpflichtet sich „mk mediaconcept GbR“ zu einer Dienstleistung gemäß § 1, so haftet „mk mediaconcept GbR“ für die sachgemäße Durchführung nach Stand der Technik. Diese Haftung erstreckt sich auf die Funktionsfähigkeit, nicht aber auf zu erreichende wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mängelinreden und Gewährleistungsansprüche müssen von beiden Seiten sofort vorgebracht werden. Die jeweilige Nachbesserung erfolgt nur in dem Umfang, dass die notwendige Zusatzarbeit maximal 10 % der Gesamtvergütung beträgt. Nach zweimaligem Nachbessern in diesem Umfang sollte Einverständnis über die weitere Fortführung erzielt werden. In diesem Fall haben beide Partner sofortiges Rücktrittsrecht. Die bis zur ersten Mängelrüge geleistete Arbeit wird in diesem Fall sofort zur Zahlung fällig.

§ 3 Haftung

- (1) „mk mediaconcept GbR“ haftet im Falle von Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit entstanden sind, werden nur ersetzt, wenn es sich dabei um die Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht oder wesentlichen Nebenpflicht) handelt. In Fällen einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Pflicht ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf den vergleichbaren Aufträgen dieser Art typischen Schaden, der bei Beauftragung oder spätestens bei der Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar war, maximal jedoch auf die Höhe des Auftragswertes.



- (2) Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und für die Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben durch die vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt. Die Haftung für einen eventuellen Datenverlust oder -beschädigung ist auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung erforderlich wäre, um die Daten aus dem gesicherten Datenmaterial wiederherzustellen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von eventuell eingebundenen gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen von „mk mediaconcept GbR“.
- (3) Die vertraglichen Haftungsansprüche verjähren nach zwei Jahren.

§ 4 Eigentumsrechte, Schutzrechte Dritter

Soweit im Rahmen der Geschäftsbeziehung Schutzrechte entstehen, so stehen diese „mk mediaconcept GbR“ dann zu, wenn sie ausschließlich durch die Tätigkeit von ihren Mitarbeitern begründet wurden. Dem Auftraggeber steht insoweit ein unentgeltliches, nicht ausschließliches und nur mit Zustimmung von „mk mediaconcept GbR“ an Dritte übertragbares Recht auf Nutzung zu.

§ 5 Abwerbungsschutz

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, keinen derzeitigen Mitarbeiter oder eine sonst vertraglich verpflichtete Person des anderen Vertragspartners mittelbar oder unmittelbar abzuwerben, sofern diese mit Leistungen aus einem laufenden Vertrag betraut ist. Diese Vereinbarung gilt ab Vertragsbeginn. Sie endet ein Jahr nach Beendigung.